

## **Projekt "Die Stadtentdecker"** **Fördergrundsätze für die Durchführung**

### 1. Aufgabenstellung - Zuwendungszweck

Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Grundsätze und den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für das Schulprojekt „Die Stadtentdecker“. Die Anlage Nr. 15 zu VV Nr.5.1 zu § 44 LHO (ANBest-P) bzw. die Anlage Nr. 21 zu VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO (ANBest-G) sind in der aktuellen Ausführung zu beachten. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

„Die Stadtentdecker“ ist ein vom MIL unterstütztes Förderprogramm zur Sensibilisierung und Aktivierung von Kindern und Jugendlichen für Stadtentwicklungsthemen. Es beruht auf der Durchführung von Schulprojekten in den Städten und Gemeinden Brandenburgs (im Folgenden: „Stadtentdecker-Projekte“). Die Schülerinnen und Schüler setzen sich hierbei - angeleitet durch Lehrkräfte und projektbegleitende Architektinnen und Architekten - unter einem bestimmten Themenschwerpunkt mit ihrer Stadt oder Gemeinde auseinander. Sie dokumentieren, analysieren und bewerten die gewonnenen Eindrücke und erarbeiten darauf aufbauend eigene Vorschläge zu Nutzungsaspekten, Gestaltungsmöglichkeiten, etc. Im Rahmen der Stadtentdecker-Projekte erwerben die Kinder und Jugendlichen Grundlagenwissen zur eigenen Raumwahrnehmung, zu Planungs- und Darstellungstechniken sowie demokratischen Zielfindungs- und Entscheidungsprozessen im Kontext der örtlichen Architektur und Baukultur. Durch das bewusste Wahrnehmen und die Auseinandersetzung mit ihrem Lebensraum lernen sie zudem den eigenen Heimatort besser kennen. Zum Projektabschluss präsentieren die Schülerinnen und Schüler ihre Arbeitsergebnisse der Öffentlichkeit, darunter Vertreterinnen und Vertreter der Ortspolitik und -verwaltung, und treten mit diesen in einem daran anschließenden Stadtentdecker-Gespräch in Diskurs.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Stadtentdecker-Projekte, die eine räumlich und sachlich abgegrenzte Aufgabenstellung in einer Gemeinde oder Stadt verfolgen. Folgende Kernbereiche sollen dabei Berücksichtigung finden:

- Wahrnehmung von Bauten, Stadtquartieren oder Siedlungsräumen und ihrer Geschichte
- Wahrnehmung von Qualitäten, Defiziten, Entwicklungsverläufen
- Formulierung und Erörterung von Zielen und Entwicklungsmöglichkeiten
- Erarbeitung von Konzepten und Vorschlägen, gemeinsame Erörterung in der Projektgruppe
- Präsentation von Arbeitsergebnissen und Diskussion mit lokaler Öffentlichkeit einschließlich Stadtpolitik und -verwaltung in einer Abschlussveranstaltung
- Dokumentation der Ergebnisse in geeigneter Form

Die Projekte werden von den Schulen in Kooperation mit dem Schulträger, der Brandenburgischen Architektenkammer, dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) und dem Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) durchgeführt.

### 3. Zuwendungsempfänger; Bewilligungsbehörde

Zuwendungsempfänger ist der Schulträger der das jeweilige Projekt durchführenden Schule.  
Bewilligungsbehörde für die Zuwendung ist das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Ref. 22, Henning-von-Tresckow-Str. 2-8 in 14467 Potsdam.

### 4. Finanzierung

Die Förderung erfolgt als Anteilsförderung mit höchstens 85 v. H., jedoch nicht mehr als 5.500,- EUR der förderfähigen Gesamtkosten je Einzelprojekt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Die förderfähigen Gesamtkosten des Stadtentdecker-Projekts umfassen

- Sachkosten für die Projektdurchführung und Dokumentation
- Aufwandsentschädigungen für die ausgewählten Betreuerinnen und Betreuer der lokalen Schulprojekte
- Sachkosten der Abschlussveranstaltung

Förderfähig sind Stadtentdecker-Projekte, deren förderfähige Gesamtkosten voraussichtlich 3.000,- EUR nicht unterschreiten.

Die Förderung an den Schulen ist in der Form auszugestalten, dass sie sich bei Folgevorhaben auf die Teilnahme derselben Schule auf in der Regel zwei Folgejahre beschränkt, um möglichst vielen Schulen in Brandenburg die Teilnahme am Programm „Die Stadtentdecker“ zu ermöglichen.

Der Zuwendungsempfänger beantragt die Fördermittel mit dem hierfür vorgesehenen Antragsvordruck bei der Bewilligungsbehörde vor Beginn des Projektes. Die bewilligte Zuwendung kann jederzeit in Teilbeiträgen mit dem entsprechenden Vordruck zur Mittelanforderung abgerufen werden. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO. Danach dürfen die Zuwendungen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden (Nr. 1.4.2 ANBest-G / Nr. 1.4 ANBest-P).

Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde in den Fällen der ANBest-G innerhalb von 3 Monaten und in den Fällen der ANBest-P innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Projektes die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel mit dem hierfür vorgesehenen Vordruck zum Verwendungsnachweis nachzuweisen.

### 5. Geltungsdauer

Der Durchführungszeitraum eines Stadtentdecker-Projektes soll innerhalb eines Schuljahres liegen.

Diese Fördergrundsätze treten am 01.09. 2019 in Kraft und am 31.08.2021 außer Kraft.